

3. Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen

- 3.1 Schäden müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstückes, auf jeden Fall aber am Schadentag der dafür zuständigen Stelle (Lehrer, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.
- 3.2 Garderobeschäden
Es werden die Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung der Garderobe ersetzt. Hierüber ist eine spezifizierte Rechnung einzureichen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes entsprechend dem Alter und der Abnutzung des Garderobestückes geleistet. Deshalb ist der Schadenanzeige eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der zu ersehen ist, daß eine Reparatur nicht möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des beschädigten Garderobestückes beizufügen bzw. ein Nachweis darüber zu führen, wann und zu welchem Preis das Garderobestück gekauft wurde.
Bei Garderobediebstahl ist in jedem Fall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung bzw. ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.4 Alle Schadenanzeigen sollten von der Schulleitung über die Mitgliedsverwaltung an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, daß nur vollständig ausgefüllte Schadenanzeigen weitergeleitet und alle erforderlichen Belege der Schadenanzeige beigelegt werden. Dies beschleunigt die Schadenregulierung und vermeidet zeitraubende Rückfragen.

Stand: 03/07